

Antrag

der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und Viviane Sigg u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Kontrolle der 12-Uhr-Regel bei Tankstellen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Kontrollen der 12 Uhr-Regel an Tankstellen durchgeführt werden;
2. wie viele geahndete Verstöße durch die Unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg gegen die 12 Uhr-Regel ihr bekannt sind;
3. wie sich diese Verstöße auf Landkreise, Stadtkreise und Große Kreisstädte verteilen;
4. wie viele Untere Verwaltungsbehörden bis 15. August 2026 keinerlei Kontrollen durchgeführt haben;
5. inwiefern sie die Unteren Verwaltungsbehörden angehalten hat, entsprechende Kontrollen durchzuführen;
6. wie sich die ausgesprochenen Bußgelder auf die örtlichen Tankstellenbetreiber oder die Inhaber der Preishoheit (in der Regel die Mineralölkonzerne) verteilen;
7. Bußgelder in welcher Höhe insgesamt bis zum 15. August 2026 verhängt wurden;
8. inwiefern die Landesregierung plant, die derzeitige Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörden zu ändern;

9. inwiefern es Überlegungen auf Landesebene oder ihrer Kenntnis nach auf Bundesebene gibt, die Bußgelder zu erhöhen.

24.8.2026

Dr. Furst-Blei, Sigg, Binder, Dr. Kliche-Behnke,
Dr. Weirauch, Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Am 1. April 2026 trat die 12 Uhr-Regel bei Tankstellen bundesweit in Kraft. Nach über vier Monaten ist es an der Zeit, die Umsetzung dieser Regel auch in Baden-Württemberg zu überprüfen.

Insbesondere die Frage der durchgeführten Kontrollen und der verhängten Bußgelder stehen dabei im Vordergrund, nicht zuletzt angesichts der Vervielfachung der Gewinne der Mineralölbranche seit dem Beginn des Irankrieges und der Sperrung der Straße von Hormus.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. September 2026 Nr. D46717/2026 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Kontrollen der 12-Uhr-Regel an Tankstellen durchgeführt werden;*

Bei der sogenannten 12-Uhr-Regel handelt es sich um ein Verbot der täglich mehrfachen Preiserhöhung gemäß § 2 Absatz 1 Kraftstoffpreisanpassungsgesetz (KPAng). Die Missachtung dieses Verbots stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 3 Absatz 1 KPAng). Der Vollzug der 12-Uhr-Regel erfolgt auf Grundlage des KPAng sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Zuständig für den Vollzug in Baden-Württemberg sind gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die unteren Verwaltungsbehörden.

Auf Grundlage von § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung) übermitteln die Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten, sowie Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise für Kraftstoffe vorgeben (Preishoheitsinhaber), innerhalb von fünf Minuten jede Preisänderung der Kraftstoffsorten Diesel, Super E5 und Super E10 an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) beim Bundeskartellamt. Von der MTS-K erhalten die unteren Verwaltungsbehörden seit Mitte August 2026 rückwirkend die gemäß § 47k GWB erfassten Daten, soweit sich daraus Hinweise auf Verstöße gegen das KPAng ergeben.

2. *wie viele geahndete Verstöße durch die Unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg gegen die 12-Uhr-Regel ihr bekannt sind;*
3. *wie sich diese Verstöße auf Landkreise, Stadtkreise und Große Kreisstädte verteilen;*
4. *wie viele Untere Verwaltungsbehörden bis 15. August 2026 keinerlei Kontrollen durchgeführt haben;*
6. *wie sich die ausgesprochenen Bußgelder auf die örtlichen Tankstellenbetreiber oder die Inhaber der Preishoheit (in der Regel die Mineralölkonzerne) verteilen;*
7. *Bußgelder in welcher Höhe insgesamt bis zum 15. August 2026 verhängt wurden;*

Zu den Ziffern 2 bis 4 sowie Ziffern 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Aus den dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus vorliegenden Daten ergibt sich, dass noch keine Verstöße gegen das KPAnG geahndet worden sind. Zwei Behörden haben mitgeteilt, dass sie stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen an Tankstellen durchgeführt haben.

5. *inwiefern sie die Unteren Verwaltungsbehörden angehalten hat, entsprechende Kontrollen durchzuführen;*

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus hat die unteren Verwaltungsbehörden über den Regelungsgehalt des KPAnG informiert und die direkte digitale Übermittlung der Daten von der MTS-K zu den örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden veranlasst.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus dürfte der Vollzug der 12-Uhr-Regel schwerpunktmäßig durch die Auswertung der durch die MTS-K erhobenen umfangreichen Daten (Zeitpunkt der Preisänderungen) erfolgen. Vor-Ort-Kontrollen an Tankstellen sind dabei nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, vgl. § 47 OWiG. Fachaufsichtsrechtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, die in dieses Ermessen eingreifen, sind nicht ergangen.

8. *inwiefern die Landesregierung plant, die derzeitige Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörden zu ändern;*

Die Landesregierung plant keine Änderung der derzeitigen Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden für den Vollzug des KPAnG.

9. *inwiefern es Überlegungen auf Landesebene oder ihrer Kenntnis nach auf Bundesebene gibt, die Bußgelder zu erhöhen.*

Zur Erhöhung des bundesgesetzlichen Bußgeldrahmens (§ 3 Absatz 2 KPAnG) sind der Landesregierung keine Überlegungen auf Bundesebene bekannt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Handwerk und Tourismus